



Jugendordnung der FF Hahnbach

Inhaltsverzeichnis

I. Mitglieder der Jugendgruppe.....	3
II. Zweck der Jugendgruppe.....	3
III. Organe der Jugendgruppe.....	3
IV. Kassenführung.....	4
VI. Inkrafttreten.....	4

I. Mitglieder der Jugendgruppe

- (1) Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter/innen).
- (2) Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II. Zweck der Jugendgruppe

- (1) Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrmännern/frauen fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Lager, u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehr
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbstständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III. Organe der Jugendgruppe

- (1) Organe der Jugendgruppe sind der/die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in) und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und die Gruppenversammlung.
- (2) Die Jugendgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu

laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.

- (3) Der/Die Gruppensprecher/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/Die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit der/dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehr zuständigen Jugendwart/in und stimmt mit ihm/ihr die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV. Kassenführung

- (5) Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den/die Gruppensprecher/in (Jugendsprecher/in) selbst wahrgenommen werden soll, eine/n Kassenwart/in bestellen.
- (6) In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen ein Beschluss gefasst.
- (7) Der/Die Gruppensprecher/in erstellt, ggf. zusammen mit der/der Kassenwart/in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der Gruppenversammlung jeweils für ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfbericht sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

VI. Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach am _____ auf der Grundlage der Musterjugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am _____ durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach bestätigt.